



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Regionalrat des
Regierungsbezirks Arnsberg

über die

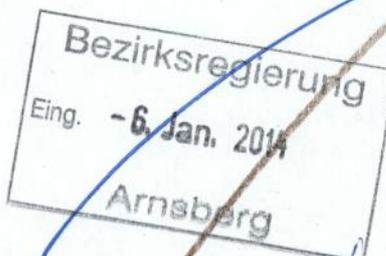
Bezirksregierung Arnsberg
- Regionalplanungsbehörde -
Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

3. Januar 2014
Seite 1 von 7

Aktenzeichen
III B 2-30.13.08.02

christoph.epping@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1162
Telefax 0211 837 187-1549



1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), im Gebiet der Stadt Freudenberg; Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Anzeige gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2013, Az.: 32.1.2.1/10.4-1.Änd., hier eingegangen am 8. Oktober 2013

Einwendungen gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Mit Bericht vom 8. Oktober 2013 hat die Bezirksregierung Arnsberg die vom Regionalrat am 1. Oktober 2013 aufgestellte, oben genannte Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Freudenberg angezeigt.

Gegenstand des vorliegenden 1. Änderungsverfahrens des o. g. Regionalplanteilabschnittes ist die Festlegung eines GIB „Wilhelmshöhe-Nord“, der eine Erweiterung des bestehenden GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ darstellt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

he-Bühl" – östlich der BAB 45 gelegen – um ca. 17 ha in nordwestliche Richtung darstellt.

Seite 2 von 7

Bezüglich o. g. Änderung des Regionalplanes werden aufgrund der Rechtsprüfung gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) Einwendungen erhoben.

Die Bekanntmachung der genannten Änderung des Regionalplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen wird deshalb nicht veranlasst.

Gegen die Planung bestehen folgende Einwendungen:

1. Die Planung widerspricht dem Ziel B.III.3.21 des LEP NRW. Danach dürfen Waldgebiete nur dann für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Das betreffende LEP-Ziel B.III.3.21 schließt eine Inanspruchnahme von Wald nicht vollständig aus, macht diese jedoch von strengen Voraussetzungen abhängig. An die Begründung für eine Waldinanspruchnahme sind deshalb besonders hohe Anforderungen zu stellen, denen die vorgelegten Anzeige-Unterlagen nicht gerecht werden.
2. Die Planung beinhaltet erhebliche Abwägungsfehler, da sie auf unzureichend ermittelten Abwägungsgrundlagen aufbaut. Wesentlicher Bestandteil der Abwägung ist die Umweltprüfung und die damit verbundene Prüfung von Planungsalternativen. Die Umweltprüfung insgesamt und die Alternativenprüfung im Besonderen sind ungenügend. Diese unzureichende Prüfung wiegt umso schwerer vor dem Hintergrund, dass der Planungsträger selbst von erheblichen Umweltauswirkungen ausgeht und zu dem Schluss kommt, dass aus Umweltsicht auf eine Realisierung eines Gewerbegebietes an diesem Standort verzichtet werden sollte.

Begründung gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 Landesplanungsgesetz:

Seite 3 von 7

Die aufgrund der Rechtsprüfung bestehenden Einwendungen gegen die Planung werden nachfolgend näher begründet:

1. Nicht-Beachtung von Ziel B.III.3.21

Die Planung widerspricht dem Ziel B.III.3.21 des LEP. Danach sind Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Soweit die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar ist, ist gemäß Ziel B.III.3.22 durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 Prozent ihres Gemeindegebietes beträgt.

Ziel III.B.3.21 wird von der vorgelegten Planung nicht beachtet. Der Planungsträger wurde bereits im Erarbeitungsverfahren auf die Unvereinbarkeit mit Ziel B.III.3.21 hingewiesen.

Im Aufstellungsbeschluss wird nicht ausreichend dargelegt, dass die angestrebten Nutzung als GIB nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes erfolgen kann.

Auf dem Gebiet der Stadt Freudenberg stehen Flächen außerhalb des Waldes zur Verfügung, auf die in den Verfahrensunterlagen selbst hingewiesen wird (Standort „Hommeswiese“). Weitere Alternativen stehen offensichtlich mit der sogenannten „Stückwerkslösung“ zur Verfügung. Diese Alternative ist durch den Planungsträger jedoch unter Hinweis auf eine „planerische Gestaltungsfreiheit“ gar nicht erst in eine Alternativenprüfung mit einbezogen worden.

Der vom Planungsträger eingeführte Begriff der „technischen Möglichkeit der Verstandortung“ ist weder aus dem Ziel noch aus den Erläuterungen zu B.III.3.21 abzuleiten. Vielmehr ist dieses Ziel solange als lex specialis gegenüber dem LEP-Ziel C.II.2.1 zur bedarfsgerechten Versorgung mit gewerblichen Flächen zu bewerten, wie

die angestrebten Nutzungen außerhalb des Waldes realisierbar sind. Auch wenn innerhalb der Stadt Freudenberg keine Flächen mehr zur Verfügung stehen würden, die eine optimierte Nutzung für emittierende Betriebe erlauben, wäre es unter den in Ziel B.III.3.21 genannten Voraussetzungen der „unbedingt erforderlichen Einschränkung des Eingriffsmaßes im Wald“ erforderlich, auch Abstriche von den selbst gesetzten Anforderungskriterien für die Suche und Auswahl geeigneter GIB-Standorte vorzunehmen. Beispielsweise wären bei Beachtung des Ziels B.III.3.21 auch Standortalternativen mit größerer Entfernung zu einem Autobahnanschluss vorrangig zu nutzen oder eine Festlegung unterschiedlicher Flächen mit differenzierten Aufgaben und Nutzungsintensitäten in die Alternativenbetrachtung, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung einer interkommunalen Zusammenarbeit, einzubeziehen. Die vorgelegte Planung lässt die oben genannten Optionen zur Beachtung des Ziels B.III.3.21 oder Begründung einer unabdingbaren Nutzung des gewählten Bereichs bereits im Ansatz unberücksichtigt.

Selbst wenn die beabsichtigte Regionalplanänderung unabweisbar wäre, so fehlte es an der Festsetzung eines möglichst gleichwertigen Waldausgleichs/Ersatzes, da der Waldanteil der betroffenen Gemeinde geringer als 60 Prozent beträgt.

2. Mängel des Umweltberichtes und der Alternativenprüfung als eine der wesentlichen Abwägungsgrundlagen

Weiterhin bestehen rechtliche Bedenken in Bezug auf eine unzureichende Durchführung der Umweltprüfung einschließlich der Alternativenprüfung, die einen wichtigen abwägungsrelevanten Belang darstellt.

Für die Umweltprüfung als prozessbegleitendes Prüfverfahren kommt der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG zentrale Bedeutung zu, da sie das abschließende Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfasst und insoweit wichtige Grundlage für die Entscheidung des Planungsträgers ist. Sie ist außerdem gemeinsam mit dem Raumordnungsplan zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Der Umweltbericht seinerseits stellt ein wichtiges Dokument im Verfahren der Umweltprüfung dar, der an der Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz teilnimmt. Die Umweltprüfung selbst endet jedoch mit der Vorlage des Umweltberichtes nicht.

Bei den im Verfahren vorgetragenen Bedenken zur Umweltprüfung verweist der Planungsträger überwiegend auf Ergebnisse des Scoping oder den Umweltbericht sowie auf eine noch erforderliche Umweltprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene (Abschichtung der Umweltprüfung). Detailliertere Untersuchungen werden grundsätzlich abgelehnt, weil sie aus Sicht des Planungsträgers zu keinem grundlegenden anderen Ergebnis der Abwägung führen würden. Der Planungsträger hat auch hier im Erarbeitungsverfahren Hinweise und Bedenken erhalten, die im weiteren Verfahren unbeachtet geblieben sind und nicht zu einer Nachbesserung des Umweltberichtes oder einer abschließenden Klärung im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung geführt haben.

Zu den Aussagen der zusammenfassenden Umwelterklärung bezüglich der aus Sicht des Planungsträgers nicht vorhandenen Erforderlichkeit der Fortschreibung des Umweltberichts steht die Aussage auf Seite 34 der vorgelegten Unterlagen, dass der gewählte Standort nach Abschluss des Verfahrens „noch schlechter als im Umweltbericht zunächst angegeben“ bewertet wird, in einem nicht aufgelösten Widerspruch, da sich für diese abschließende Bewertung in der zusammenfassenden Erklärung keine Argumente identifizieren lassen. Diese Neubewertung des Standortes „Wilhelmhöhe-Nord“ hätte jedoch zwangsläufig zu einer nochmaligen vergleichenden Nachbewertung mit der bereits im Umweltbericht untersuchten Alternativen führen müssen.

Unter Punkt 1. wurde bereits dargelegt, dass – abgesehen von den im Umweltbericht untersuchten Alternativen – trotz der darauf gerichteten Stellungnahmen im späteren Verfahren weder räumliche Alternativen noch planerische Alternativen (z.B. Änderungen der Auswahlkriterien für die Standortsuche, Verteilung des Bedarfs auf unterschiedliche Flächen und Reduzierung der Fläche, um zu einem späteren Zeitpunkt z. B. noch mal eine interkommunale Zusammenarbeit zu prüfen) konsequent und ergebnisoffen untersucht wurden. Gerade weil der Planungsträger selbst darauf hinweist, dass die Summe der Umweltauswirkungen so erheblich sind, dass aus Umweltsicht auf eine Realisierung eines Gewerbegebietes an diesem Standort verzichtet werden muss, wäre eine intensivere Befassung mit Planungsalternativen aber zwingend gewesen.

Neben den im Verfahren vorgetragenen Bedenken gegen den Bedarfsnachweis sowie die Inhalte, Methoden und Bewertungen des

Umweltberichtes weist der Planungsträger Bedenken gegen die Standort- und Alternativenauswahl in einer Vorabschichtung von Abwägungskriterien pauschal als nicht entscheidungserheblich zurück (siehe S. 33, Absatz 3, der RR-Vorlage 24/03/2013).

Dabei wird verkannt, dass die Regionalplanung die Planungsebene darstellt, auf der noch grundsätzliche Standortalternativen untersucht werden können, die sich auf Ebene des Trägers der Bauleitplanung nicht mehr untersuchen lassen.

In seiner anschließenden Gesamtabwägung reduziert er die Inkaufnahme der erheblichen Umweltauswirkungen am gewählten Standort allein auf die planerischen Alternativen einer vollständigen Festlegung eines GIB an diesem Standort (Wirtschaftsbelange) oder den vollständigen Verzicht auf diesen Standort (Umweltbelange).

Damit entzieht er sich nicht nur seiner Verpflichtung, geeignete Alternativen eigenständig aufzuzeigen oder die im Verfahren vorgetragenen Alternativen näher zu prüfen, sondern nimmt bei seiner Endabwägung auch generell keine weiteren Alternativen näher in seine Betrachtung auf. Die Befassung mit Planungsalternativen ist jedoch immanenter Bestandteil der Umweltprüfung. Gemäß UVPG bzw. ROG sind zunächst die vernünftigen Alternativen bzw. die „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ (§ 11 Abs. 3 ROG) vorauszuwählen; gemäß anerkannter Kommentierung sind dabei alle Alternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung im behördlichen Planungsraum rechtlich und praktisch erreichen können, als vernünftig anzusehen, wobei auch in geringem Umfang Zielabweichungen von der ursprünglichen Planungsabsicht hinnehmbar sind. Weiterhin sollen Alternativen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen vergleichend dargestellt werden, damit die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Entscheidung über die weiter zu verfolgende Alternative nachvollziehbar wird. Bei Planfestlegungen mit erheblichen Umweltauswirkungen drängt es sich auf, auch weniger belastende Alternativen zu entwickeln (vgl. UBA 2012). Folgt man der Begründung des Planungsträgers, so müssten die vernünftigen Alternativen bzw. die „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ (§ 11 Abs. 3 ROG) daran gemessen werden, dass ein lokaler oder regionaler Bedarf an GIB gedeckt wird.

Da der Planungsträger selbst den hier favorisierten Standort unter Umweltgesichtspunkten als denkbar schlecht beurteilt und einen

Verzicht auf die Realisierung des Standortes nahelegt, wäre es auch aus Sicht der Umweltprüfung erforderlich gewesen, dass sich der Planungsträger intensiver mit der Prüfung und Entwicklung von Alternativen befasst.

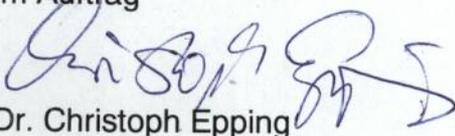
Insbesondere wurde die sogenannte „Stückwerkslösung“, die bereits frühzeitig im Planungsprozess im Wege der „planerischen Gestaltungsfreiheit“ der Regionalplanung sowie in Abstimmung mit der Stadt Freudenberg als zweitrangig zugunsten einer größeren zusammenhängenden GIB-Festlegung nicht weiter verfolgt wurde, verworfen. Die „gestalterische Freiheit“ wird jedoch durch rechtliche Vorgaben des Umweltprüfungsrechtes mindestens in Bezug auf die Untersuchung dieser Alternativen eingeschränkt.

Gerade vor dem Hintergrund der Sonderentwicklung und der mittel- bis langfristig eventuell im Umfeld umzusetzenden GIB wäre es erforderlich gewesen, sich auch mit der Frage auseinanderzusetzen, ob nicht Gewerbeflächen in geringerem Umfang als 17 ha realisiert werden sollten. Darüber hinaus wurde zwar dargelegt, warum Reserven in angrenzenden Gemeinden nicht in Anspruch genommen werden können. Ob eine interkommunale Lösung durch eine außerhalb des Waldes liegende Erweiterung von GIB (oder gewerblich nutzbaren ASB) in angrenzenden Gemeinden vollumfänglich untersucht wurde, bleibt jedoch unklar.

Zusammenfassung

Entscheidend für die Rechtsprüfung ist, dass Ziel B.III.3.21 des LEP nicht beachtet wird und erhebliche Abwägungsfehler zu Abwägungsausfall geführt haben. Insoweit besteht Einvernehmen zwischen der Landesplanungsbehörde und dem fachlich zuständigen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrag


Dr. Christoph Epping